

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertagesstätten:

1. Kindergarten Löwenzahn
2. Waldkindergarten Heiligenberg
3. Bewegungskindergarten Scholen
4. Kinderkrippe Zwergenburg

Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2 Öffnungszeiten und Betriebsferien

Der Kindergarten Löwenzahn und die Kinderkrippe Zwergenburg sind in der Regel von montags bis freitags jeweils von 7:00 bis 16:00 Uhr geöffnet.

Der Kindergarten Löwenzahn und die Kinderkrippe Zwergenburg werden während der Sommerferien 3 Wochen, in den Weihnachtsferien und in der Karwoche geschlossen.

Der Waldkindergarten Heiligenberg hat in der Regel von montags bis freitags jeweils von 8:00 bis 12:30 Uhr geöffnet.

Der Waldkindergarten Heiligenberg wird während der Sommerferien 4 Wochen, in den Weihnachtsferien und in der Karwoche geschlossen.

Der Bewegungskindergarten Scholen hat in der Regel von montags bis freitags jeweils von 7:30 bis 13:00 Uhr und für die Nachmittagsgruppe 2 x wöchentlich von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet.

Der Bewegungskindergarten Scholen wird während der Sommerferien 4 Wochen, in den Weihnachtsferien und in der Karwoche geschlossen.

Bei Bedarf wird darüber hinaus ein Feriendienst eingerichtet.

§ 3

Aufnahmegrundsätze, An- und Abmeldung

In die Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von drei Jahren, in den Kindergarten Kinder ab einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt vorrangig aus dem Einzugsgebiet des Fleckens Bruchhausen-Vilsen. Freie Plätze können auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.

Die Kinder sind schriftlich in den Kindertagesstätten anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7.). Der Betrieb der Kindertageseinrichtungen beginnt nach den jeweiligen Sommerferien.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz/Krippenplatz im laufenden Kindergartenjahr ist innerhalb von 3 Monaten geltend zu machen. Danach erfolgt die Aufnahme zum folgenden Kindergartenjahr. Der Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

Bei der Vergabe der Plätze an unter 3-jährige Kinder (Krippenplätze) sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten:

a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.

b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV- befinden.

c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV-.

d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind

e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV - , während das andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.

f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.

g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.

Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Soweit nicht genügend Vormittags- oder Nachmittagsplätze für die 3- 6-Jährigen vorhanden sind, werden bei der Vergabe der Plätze die mit dem Aufnahmeantrag nachgewiesenen Krite-

rien bzw. Lebenssituationen auch für diese Kinder in der oben dargestellten Reihenfolge berücksichtigt.

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die aufzunehmende Kinderzahl beträgt

- a) in den Vormittagsgruppen ohne Integration bis zu 25 Kinder,
- b) in den Vormittagsgruppen mit Integration bis zu 18 Kinder,
- c) in der Waldkindergartengruppe bis zu 15 Kinder,
- d) in der Kinderkrippe bis zu 15 Kinder
- e) in der Nachmittagsgruppe bis zu 25 Kinder,

Die Vergabe der Plätze erfolgt in altersgemischte Gruppen.

§ 4

Erkrankungen und vorübergehende Abwesenheit

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist von den Sorgeberechtigten anzuzeigen, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Ist ein Kind erkrankt, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

§ 5

Ausschlussgründe

Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn

- a) es länger als ein Monat unentschuldigt fehlt,
- b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
- c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind,
- d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
- e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt wurde.

Über den Anschluss entscheidet der Gemeindedirektor.

§ 6

Betrieb

Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.

Eine verantwortliche Beaufsichtigung der Kinder im Früh- und Spätdienst ist gebührenpflichtig.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden für jedes Kindergartenjahr (01.08.-31.07) nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kindergarten:

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.200,00 € (100,00 € mtl.)
b) in der Integrationsgruppe o. Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	1.500,00 € (125,00 € mtl.)
c) in Gruppen mit 6 Std. Betreuungszeit täglich	1.800,00 € (150,00 € mtl.)
d) in Gruppen mit 8 Std. Betreuungszeit täglich	2.400,00 € (200,00 € mtl.)
e) in Nachmittagsgruppen mit 6 Stunden Betreuungszeit wöchentl. (2 x 3 Std.)	540,00 € (40,00 € mtl.)
f) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	150,00 € (12,50 € mtl.)
g) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	300,00 € (25,00 € mtl.)

b) Kinderkrippe

a) in Gruppen mit 4 Std. Betreuungszeit täglich	1.776,00 € (148,00 € mtl.)
b) in Gruppen mit 5 Std. Betreuungszeit täglich	2.220,00 € (185,00 € mtl.)
c) für den Früh- oder Spätdienst je Stunde tägl.	444,00 € (37,00 € mtl.)
d) für den Früh- oder Spätdienst je 0,5 Stunde tägl.	222,00 € (18,50 € mtl.)

Eingewöhnungszeit

In der Kinderkrippe Zwergenburg wird eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen vorgesehen. In der Eingewöhnungsphase muss das Kind durch eine Bezugsperson begleitet werden. Für die 4-wöchige Eingewöhnungszeit wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 120,00 € erhoben.

Das Reichen von Getränken und die Bereitstellung von üblichem Beschäftigungsmaterial sind in der Betreuungsgebühr enthalten.

Sofern Geschwisterkinder zeitgleich eine Kindertagesstätte besuchen und für beide Kinder eine Gebühr zu entrichten ist, wird die geringere Gebühr um 25 % gemindert. Die Ermäßigung gilt nicht für den Besuch der Spielgruppe.

Die gebührenpflichtige Inanspruchnahme beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.

Gebührenpflichtig sind die Eltern bzw. sorgeberechtigten Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.

Die Gebühr wird für ein Kindergartenjahr erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Kindergartenjahres, wird bei der Gebühr für jeden vollen Monat der Betreuung der zwölfte, für einzelne Tage der dreihundertsechzigste Teil einer Jahresgebühr erhoben.

Anträge auf Übernahme der Gebühr aus Jugendhilfemitteln können bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen gestellt werden.

§ 8

Verpflegungsgeld

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Für Krip-
penkinder wird in den 4 Wochen der Eingewöhnungszeit kein Verpflegungsgeld erhoben.

Das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, beträgt pro Essen 2,50 €. Das
Verpflegungsgeld wird monatlich pauschal erhoben und beträgt 47,00 €.

Bei Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Ver-
pflegungsgeldes.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Flecken Bruchhausen-
Vilsen durch Bescheid für das Kindergartenjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen
erhoben.

Jeweils 1/12 der Gebühr wird zum 15. eines jeden Betreuungsmonats fällig.

§ 10

Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppen-
sprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der
Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste
Wahl in der Kindertagesstätte veranstaltet der Flecken Bruchhausen-Vilsen.

Die Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher sowie 4 Vertreter der Fach- und Betreu-
ungskräfte und 2 Vertreter des Fleckens Bruchhausen-Vilsen bilden einen Beirat.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 27.06.2012

Der Gemeindedirektor

Horst Wiesch